

## **Allgemeine Nutzungs- und Geschäftsbedingungen für Schienen-Tankstellen der DB Energie GmbH**

### **Teil I Nutzungsbedingungen**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Die Regelungen in diesem Teil I gelten für den Zugang zu den und die Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie GmbH („DB Energie“) und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen gemäß dem Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“, der Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

1.2 Ergänzend zu den Regelungen des Teils I gelten für den Zugang zu den Schienen-Tankstellen der DB Energie und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen die Regelungen des Teil II. Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Teils I denen in Teil II vor.

1.3 Die Leistungserbringung umfasst im Einzelnen:

##### **1.3.1 Vorhaltung und Betrieb von Schienen-Tankstellen**

DB Energie betreibt Schienen-Tankstellen mit Standardinfrastrukturmerkmalen für Tank- und Bautechnik in Modulbauweise. Der Standard umfasst eine Selbstbedienungstankstelle mit:

- Dieselabgabe über jeweils eine geeichte Zapfsäule entsprechend der Bahnnorm 411 013-01 /-02,
- Standard-Tankbehälter,
- bautechnischem Gewässerschutz gemäß der behördlichen Vorgaben,
- Elektronischer Erfassung der Produktabgabe und Abrechnung der Tankdaten.

Des Weiteren betreibt DB Energie an benannten Schienen-Tankstellen auch Abgabeeinrichtungen für Motoröl und/oder wässriger Harnstofflösung („AdBlue“). Abgabeeinrichtungen für „AdBlue“ („AdBlue“-Anlagen) umfassen:

- Eine „AdBlue“-Abgabe über jeweils eine geeichte Zapfsäule mit geschlossenem / offenem Befüllsystem,
- Standard-Tankbehälter,
- bautechnischem Gewässerschutz gemäß der behördlichen Vorgaben,
- elektronischer Erfassung der Produktabgabe und Abrechnung der Tankdaten.

##### **1.3.2 Abgabe von Antriebs- und Betriebsstoffen**

Die Leistungserbringung umfasst weiterhin die Abgabe von Dieselmotorkraftstoff an den bestehenden Schienen-Tankstellen der DB Energie. Der an den Schienen-Tankstellen angebotene Dieselmotorkraftstoff entspricht der für die jeweilige Jahreszeit erforderlichen Qualität gemäß DIN EN 590. An entsprechend benannten Schienen-Tankstellen der DB Energie wird zudem auch „AdBlue“, Dieselmotorkraftstoff für Heizzwecke und Motoröl (gemäß dem Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“) auf der Grundlage der von den Kunden bekannt gegebenen jährlichen Abnahmemengen bereitgestellt, soweit diese im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Je nach den individuellen logistischen und sonstigen örtlichen Rahmenbedingungen können auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen an einzelnen Schienen-Tankstellen auf entsprechende Anfrage hin ggf. Streumittel zur Haftwertverbesserung (Lokstreusand) bereitgestellt werden.

1.4 Betreiber der Gleise, an denen sich die Schienen-Tankstellen unmittelbar befinden, ist regelmäßig die DB Netz AG. DB Energie hat die Gleise im unmittelbaren Tankstellenbereich in der Regel angemietet. Mit dem Bereitstellungspreis für Dieselmotorkraftstoff ist die Nutzung dieser Gleise zum Zwecke der Betankung vollständig abgegolten. Der Bereitstellungspreis umfasst indessen nicht den Schienenzugang bzw. die Nutzung der Zuführungsgleise zum unmittelbaren Tankstellenbereich. Für die Nutzung der Gleise innerhalb von Werkstattbereichen/Werkszaungeländen gelten abweichend Regelungen des jeweiligen Betreibers gemäß Teil I Ziffer 2.5.

#### **2. Vertragsabschluss und Leistung**

2.1 Die Inanspruchnahme der Schienen-Tankstellen setzt den Abschluss eines Schienen-Tankstellenvertrags mit DB Energie voraus. Der Kunde erhält auf Anfrage ein entsprechendes Vertragsangebot.

- 2.2 Der Schienen-Tankstellenvertrag zwischen DB Energie und dem Kunden kommt schriftlich zustande. Nach Vertragsabschluss erhält der Kunde auf Bestellung die benötigten Transponder je Triebfahrzeug, die ihm die Nutzung der Schienen-Tankstelle und – soweit vorhanden – der „AdBlue“-Anlagen ermöglichen. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen und dem jeweiligen Schienen-Tankstellenvertrag.
- 2.3 Die Nutzung von Schienen-Tankstellen der DB Energie setzt zusätzlich den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung von Gleisen zwischen dem Kunden und dem Betreiber der betreffenden Gleise nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Nutzungsbedingungen voraus. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages mit dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht nach, hat er keinen Anspruch auf Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstellen. Der Anspruch des Kunden auf Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstellen erlischt mit Beendigung des Vertrages über die Nutzung der von dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen betriebenen Gleise und der damit verbundenen Leistungen.
- 2.4 Gemäß Teil I Ziffer 2.2 erhält der Kunde nach Vertragsabschluss die benötigten Transponder je Triebfahrzeug. Mit diesen Transpondern erfolgt die Nutzung aller Schienen-Tankstellen der DB Energie sowie etwaig vorhandener „AdBlue“-Anlagen im Selbstbedienungsbetrieb ohne weitere vorherige Abstimmung mit der DB Energie im Einzelfall. Die Anfahrt einer Schienen-Tankstelle zu deren Nutzung erfolgt gemäß der Disposition des Betreibers der zuführenden Gleise. Diese Disposition enthält zugleich die Zuweisung der betreffenden Kapazität zur Nutzung der Schienentankstelle durch DB Energie. DB Energie kann daher keine Konflikte zwischen verschiedenen Anträgen feststellen, die Gegenstand eines Koordinierungsverfahrens sein könnten. Soweit im Einzelfall zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Anliegen hinsichtlich der Anfahrt einer Schienen-Tankstelle zu deren Nutzung vorliegen, richtet sich der Vorrang nach der Disposition des Betreibers der zuführenden Gleise oder im Falle einer Anfahrt ohne eine solche Disposition nach der Reihenfolge der Ankunft an der Schienen-Tankstelle. Unabhängig davon kommt als tragfähige Alternative immer die nächstgelegene Schienen-Tankstelle in Betracht.
- 2.5 Für Tankstellen, die sich innerhalb von Werkstattbereichen/Werkszaungeländen befinden, gelten gegebenenfalls besondere Regelungen (z.B. Nutzungszeiten, Sicherheitshinweise, Entgelte für Gleisnutzung) des Werkstattbetreibers. Die betroffenen Tankstellen und Zugangs-Regelungen sind im Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ kenntlich gemacht. Der Werkstattbetreiber kann für die Nutzung der Gleisanlagen auf seinem Werksgelände zusätzlich zum Bereitstellungspreis der DB Energie ein Nutzungsentgelt erheben. Die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Gleisanlagen des Werkstattbetreibers sind durch den Kunden beim Werkstattbetreiber zu erfragen und mit diesem zu vereinbaren.

### **3. Verfügbarkeit der Schienen-Tankstellen**

- 3.1 DB Energie stellt die Verfügbarkeit der Schienen-Tankstellen und die Erbringung der dort angebotenen Leistungen gemäß Teil I Ziffer 1.1 und 1.3 sicher. Dies gilt nicht, soweit und solange DB Energie hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände (z.B. Lieferengpässe eines Lieferanten, nicht vorhersehbare Abnahmespitzen, Baumaßnahmen der DB Netz AG) gehindert ist, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- 3.2 DB Energie ist berechtigt, die Verfügbarkeit einzelner Schienen-Tankstellen und die Erbringung der dort angebotenen Leistungen für Wartungs-, Instandhaltungs- und Sanierungszwecke sowie Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange der Kunden einzuschränken. DB Energie ist darüber hinaus berechtigt, bei Änderung des Abnahmeverhaltens bzw. der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse an einer Schienen-Tankstelle im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 72 ERegG die Produktverfügbarkeit hinsichtlich der dort angebotenen Leistungen einzuschränken, Standortänderungen vorzunehmen oder die Vorhaltung, den Betrieb und die Bereitstellung einer Schienen-Tankstelle einzustellen. DB Energie teilt die beabsichtigte Schließung einer Schienen-Tankstelle allen Bestandskunden von Schienen-Tankstellen der DB Energie mindestens acht Wochen vor der geplanten Änderung in Textform mit. Im Übrigen bleibt der Vertrag hiervon unberührt.
- 3.3 Sollte die Verfügbarkeit einzelner Schienen-Tankstellen zeitweilig eingeschränkt sein, so wird DB Energie dies unter Angabe von Ausweichmöglichkeiten unverzüglich, bei planmäßiger vorübergehender Außerbetriebnahme zu Wartungs-/Sanierungszwecken mindestens sieben Kalendertage im Voraus in der im Internet abrufbaren Verfügbarkeitsübersicht ([www.dbenergie.de/tankdienste-aktuell](http://www.dbenergie.de/tankdienste-aktuell)) und diejenigen Kunden, die die betreffende Schienen-Tankstelle in den jeweils zurücklie-

genden 12 Monaten genutzt haben, gesondert in Textform informieren. Auf Anfrage können abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ggf. gesonderte Vereinbarungen über temporäre Notmaßnahmen für eine alternative Betankungsmöglichkeit geschlossen werden. Ersatzansprüche des Kunden an DB Energie erwachsen hieraus nicht. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich vor jeder Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Leistungen über deren Verfügbarkeit und der gültigen Preise anhand des Anhangs „Standort- und Leistungsübersicht“, dem in Teil II Ziffer 2.1 genannten Preisblatt sowie der vorgenannten Verfügbarkeitsübersicht zu informieren.

- 3.4 Die DB Energie stellt sicher, dass die wesentlichen Infrastrukturmerkmale der Schienen-Tankstellen unter normalen Betriebsbedingungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entsprechen. Sie ist berechtigt, die Infrastrukturqualität ganz oder teilweise zu modifizieren, und die technischen und betrieblichen Standards unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Kunden zu verändern.
- 3.5 Besondere, über die Infrastrukturmerkmale bestehender Schienen-Tankstellen hinausgehende Ausstattungs- und Leistungswünsche des Kunden sind hinsichtlich Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung gesondert mit der DB Energie zu vereinbaren (vgl. hierzu auch Teil I Ziffer 7).

#### **4. Versicherungspflicht, Sicherheiten, Vorauszahlung, Bonitätsprüfungen**

- 4.1 Der Kunde muss während der Laufzeit des zwischen ihm und der DB Energie abgeschlossenen Schienen-Tankstellenvertrags und bei jeder Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie über eine den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung sowie außerdem über eine Umwelthaftpflichtversicherung oder vergleichbare Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,00 je Schadensfall verfügen. Er weist der DB Energie das Bestehen dieser Versicherungen vor Vertragsschluss nach. Änderungen zu den bestehenden Versicherungsverträgen sind der DB Energie unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Die DB Energie ist in den folgenden Fällen berechtigt, für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der von DB Energie zu erbringenden Leistungen zu verlangen:
- wenn der Kunde einen Monat lang fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
  - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbetrages,
  - bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft einer anerkannten Auskunftsei,
  - bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
  - bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Energie bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit, fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 4.3 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von zwei in den kommenden sechs Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträgen. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtender Monatsrechnungsbetrag nicht ermitteln, ist auf die Höhe der in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträge abzustellen.
- 4.4 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank mit einer Bilanzsumme von mindestens einer Milliarde Euro, gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB Energie ist. Die Sicherheit kann auch durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes gestellt werden, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Unternehmens nach vorstehender Ziffer 4.2 lit. a) bis e) bestehen.
- 4.5 Kommt der Kunde einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens nach, ist die DB Energie

ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

- 4.6 Der Kunde kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Leistung der Vorkasse ist DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorkasse erbracht ist.
- 4.7 Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Monatsrechnungsbetrages oder in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Monatsrechnungsbetrages Teil I Ziffer 4.3 entsprechend gilt. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.
- 4.8 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 4.9 Befindet sich der Kunde nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB Energie aus der Sicherheit befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht.
- 4.10 Die DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

## **5. Bestimmungen zur Betriebssicherheit und technische Zugangsbedingungen**

- 5.1 DB Energie legt für die Betankung der Fahrzeuge relevante Anforderungen an die Fahrzeugtechnik fest. DB Energie unterrichtet den Kunden so früh wie möglich über Änderungen dieser Anforderungen sowie sonstige Maßnahmen, die sich auf die Nutzung der Schienen-Tankstellen auswirken können. Notwendige Nachrüstungen am Fahrzeug des Kunden sind durch den Kunden selbst zu realisieren. Eine Kostenübernahme durch DB Energie erfolgt nicht.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, seine zu betankenden Fahrzeuge stets in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, damit Verunreinigungen im Tankstellenbereich, z.B. durch ungeeignete Einfüllstutzen, vermieden werden. Insbesondere ist die für die in Selbstbedienung zu nutzenden Schienen-Tankstellen zwingend vorgeschriebene funktionsfähige Abfüllsicherung (Grenzwertgeber), die sichere Arretierung des Zapfventils im Einfüllstutzen und eine ausreichende Tankentlüftung zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Bahnnorm (BN) 411 013-01 und 411 013-02 sowie ggf. die technischen Anschlussbedingungen „AdBlue“ sind einzuhalten. Die BN 411 013-01 (Geschlossenes Befüllsystem) sowie BN 411 013-02 (Offenes Befüllsystem) werden im Internet ([www.dbenergie.de/tankdienste-downloads](http://www.dbenergie.de/tankdienste-downloads)) zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage per Post zugeschickt.
- 5.3 Der Kunde gewährleistet eine ordnungsgemäße Bedienung der Einrichtungen der Schienen-Tankstellen sowie insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zur Betriebssicherheit durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Er stellt sicher, dass nur mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen vertraute sowie in die Bedienung der Tankanlagen eingewiesene Personen die Schienen-Tankstellen bedienen und dass diese durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere weist der Kunde seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen an, Kondensat aus Kondensatabscheider, Zwischenkühler und Hauptluftbehälter nicht auf den Tankplatten zu entwässern. Das Betätigen der Sandstreuereinrichtung sowie die Reinigung des Fahrzeugs und das Zurücklassen von Müll sind an den Schienen-Tankstellen (insbesondere auf der Tankplatte) nicht gestattet. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist der Fahrzeugmotor während der Betankung abzustellen. Notwendige Unterweisungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über das ordnungsgemäße Tanken im Selbstbedienungsbetrieb hat der Kunde eigenverantwortlich vorzunehmen und nachweislich zu dokumentieren.
- 5.4 Bedienung von Schienen-Tankstellen
  - 5.4.1 Das Tanken ist nach der im Tankstellenbereich angebrachten Bedienungsanleitung vom Fahrzeugführer eigenverantwortlich durchzuführen. Über die für den Betrieb der Tankanlage zuständigen Stelle und die im Störfall zu verständigende Servicestelle der DB Energie (erreichbar über Ruf-

nummer 0361/300-6810 oder die Sprechstelle an den Tankanlagen („C-Box“) informiert ein Aushang.

- 5.4.2 Unterlagen zur Bedienung der Schienen-Tankstellen werden dem Kunden bei Bedarf seitens der DB Energie zur Verfügung gestellt.
- 5.4.3 Vor Beginn des Tankvorgangs haben sich die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Tankeinrichtungen zu überzeugen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:
- Wie viel Flüssigkeit kann der Fahrzeugtank noch aufnehmen?
  - Sind offensichtliche Schäden an Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Grenzwertgeberstecker oder Zapfpistole) vorhanden?
  - Sind einsehbare Rohrleitungen/Schläuche von der und zur Zapfsäule undicht?
- 5.4.4 Sind Umstände erkennbar, die auf Missbrauch, Schadensfälle oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinweisen, so ist vor der Inbetriebnahme die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.
- 5.4.5 Die Freigabe des Tankvorgangs erfolgt, wenn durch das System ein gültiger Fahrzeugtransponder erkannt wird. Gültig in diesem Sinne ist ein Fahrzeugtransponder, der über eine Kunden-Kennung verfügt und nicht über die durch DB Energie geführte Sperlliste gesperrt ist.
- 5.4.6 Die Reihenfolge der Bedienungshandlungen ist entsprechend der örtlich aushängenden Bedienungsanweisung durchzuführen.
- 5.4.7 Der gesamte Tankvorgang ist ständig zu überwachen auf:
- Dichtheit der Verbindungen
  - Gelangt Flüssigkeit in den Fahrzeugtank?
  - Füllstand im Fahrzeugtank
- Bei Erreichen eines Füllungsgrades von 90 Prozent ist der Tankvorgang zu beenden. Bei Nichteinsehbarkeit des Fahrzeugtanks ist ein zweiter Mitarbeiter zur Feststellung heranzuziehen.
- 5.4.8 Bei Unregelmäßigkeiten beim Tankvorgang ist der Betrieb – ggf. mittels Notschalter – sofort zu unterbrechen. Unregelmäßigkeiten beim Tankvorgang (insbesondere der Austritt von Dieselmotorkraftstoff) und/oder Schäden an der Abgabereinrichtung sind durch den Kunden unverzüglich an die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie zu melden. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Aufgetretene Tropfmengen sind unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- 5.5 Die Tankgleise dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden.
- 5.6 Bei den Schienen-Tankstellen handelt es sich um Bahnbetriebsgelände; die Verkehrssicherung ist daher eingeschränkt (z.B. hinsichtlich der Beseitigung von Eis und Schnee). Im gesamten Bereich der Schienen-Tankstellen ist daher besondere Vorsicht geboten. Dies gilt insbesondere in nicht befestigten Bereichen der Schienen-Tankstelle, z.B. auf der der Tankanlage gegenüber liegenden Seite des Tankstellengleises.
- 5.7 Jeder Kunde ist verpflichtet, im Falle von Störungen am eigenen Fahrzeug Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu den Schienen-Tankstellen weiterhin ungestört ermöglichen. Ist DB Energie gezwungen, havarierte Fahrzeuge von der Schienen-Tankstelle zu räumen, wird der dadurch entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Unabhängig davon ist der in Teil I Ziffer 5.4.1 genannten Servicestelle der DB Energie unverzüglich eine Meldung zu übermitteln, wenn die Nutzung der Schienen-Tankstelle über das übliche Maß hinaus eingeschränkt ist oder Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit erkannt werden.
- 5.8 Der Kunde verpflichtet sich, an Schienen-Tankstellen ohne elektronisches Tankdatenerfassungssystem (TDS) oder nach Aufforderung durch die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie, Tankdatum, Triebfahrzeugnummer, Produkt, Abnahmemenge in Litern, Firma, Name und Unterschrift durch seine mit der Betankung beauftragten Personen unmittelbar und lückenlos in die ausliegenden Tankbelege einzutragen.

## **6. Nutzungs- und Haftungsbedingungen für Fahrzeugtransponder des Tankdatenerfassungssystem (TDS) der DB Energie**

- 6.1 Fahrzeugtransponder für Schienenfahrzeuge werden dem Kunden für die erstmalige Fahrzeugausrüstung zur Dieselmotorkraftstoffaufnahme zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des

Vertragsverhältnisses unaufgefordert an DB Energie zurückzugeben bzw. nachweislich zu zerstören und zu entsorgen.

- 6.2 Für die nachfolgend genannten Punkte wird das hierzu jeweils im Preisblatt gemäß Teil II Ziffer 2.1 ausgewiesene Entgelt berechnet:
- a) Ausstattung der Fahrzeuge des Kunden mit Transpondern;
  - b) Wieder-Freischalten eines Transponders nach einer berechtigten Sperrung oder der Stellung eines Ersatztransponders (zum Beispiel bei Transponderverlust, unsachgemäßer Verwendung oder im Fall der Leistungsverweigerung);
  - c) vom Kunden verursachte Fernfreischaltungen der jeweiligen Tankstelle durch die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie, z.B. bei fehlenden, gesperrten oder ungültigen Transpondern.
- 6.3 Vor der Erstausrüstung der Kundenfahrzeuge gibt der Kunde an, welche Daten erfasst und mit der Rechnungslegung übermittelt werden (vgl. hierzu Anlage 5 - Transponderbestellung).
- 6.4 Der Empfang der Fahrzeugtransponder ist DB Energie nach Eingang mit den in der Empfangsbestätigung geforderten Angaben zu bescheinigen. Ein Tankvorgang wird grundsätzlich demjenigen Kunden angelastet, dem der Transponder zugeordnet ist. Eine Prüfung, ob die Person zum Betanken des jeweiligen Fahrzeugs berechtigt ist, erfolgt nicht.
- 6.5 Wird bei einer Betankung ohne Einsatz eines Transponders oder bei Ausfall des Transponders kein oder nur ein unvollständiger Ersatzbeleg ausgefüllt, so wird das Fahrzeug mit der maximal möglichen Betankungsmenge belastet.
- 6.6 Transponder sind vor Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Verwendung oder einem Verdacht darauf, ist DB Energie unverzüglich zu informieren und eine Sperrung der betreffenden Transponder zu veranlassen. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Verlust- bzw. Sperrmeldung eines Transponders bei DB Energie ist der Kunde frei von Ansprüchen, die sich aus der Verwendung des gesperrten Transponders ergeben.
- 6.7 Ab dem Zeitpunkt der Veranlassung der Freischaltung bis zur Wiederfreischaltung - und damit der weiteren uneingeschränkten Nutzung der Transponder an den Tankstellen der DB Energie - kann die Bearbeitungszeit bis zu fünf Arbeitstage betragen. Während der Bearbeitungszeit kann mittels kostenpflichtiger Fernfreischaltungen gemäß Teil I Ziffer 6.2 getankt werden.
- 7. Erweiterung, Errichtung und Weiterbetrieb von Schienen-Tankstellen und Anlagen zur Abgabe wässriger Harnstofflösung („AdBlue“)**
- 7.1 Wünscht ein Kunde die Erweiterung oder Änderung bestehender bzw. die Errichtung zusätzlicher Schienen-Tankstellen oder „AdBlue“-Anlagen, so kann hierüber mit DB Energie unter folgenden Voraussetzungen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden, in der insbesondere die Kostenübernahme zu regeln ist:
- a) die Maßnahme ist auf individuelle Anforderungen des Kunden, wie z.B. Standort, Fahrzeugtyp, besondere Arbeitserleichterungen, zugeschnitten,
  - b) die DB Energie würde die Maßnahme unter unternehmerischen Gesichtspunkten (Weitervermarktungschancen - auch unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten, ohne Neu- oder Erweiterungsinvestitionen in die betreffende Anlage, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung des eingesetzten Investitionskapitals, der verfügbaren Eigenmittel und ihrer Refinanzierung) nicht durchführen, und
  - c) die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist für die DB Energie nur mit einem Investitions- oder Betriebskostenzuschuss und/oder einem gegenüber dem allgemeinen Bereitstellungspreis erhöhten Bereitstellungspreis und/oder einer längerfristigen Vertragsbindung des Kunden verbunden mit entsprechenden Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen darstellbar.
- Die Entscheidung über eine solche Maßnahme obliegt ausschließlich der DB Energie. Die DB Energie übernimmt die Betreiber- und Versorgungsfunktion für die vom Kunden als Besteller gewünschte Erweiterung, Änderung oder Errichtung.
- 7.2 Im Falle der Errichtung einer zusätzlichen Schienen-Tankstelle oder „AdBlue“-Anlage nach Teil I Ziffer 7.1 werden sämtliche Kosten der Errichtung und des Betriebs (insbesondere Material-, Montage-, Genehmigungs- und Gemeinkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) auf das individuell zu ermittelnde Entgelt für die Vorhaltung und den Betrieb der Schienen-Tankstelle bzw. „AdBlue“-Anlage (tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis) in Verbindung mit für den Besteller

verbindlichen jährlichen Mindestabnahmemengen an Dieselkraftstoff bzw. „AdBlue“ umgelegt. Die Höhe des individuellen Entgelts entspricht bei Schienen-Tankstellen mindestens dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Bereitstellungspreis und wird im in Teil II Ziffer 2.1 genannten Preisblatt ausgewiesen. Im Falle der Erweiterung oder der Änderung bestehender Schienentankstellen oder „AdBlue“-Anlagen nach Teil I Ziffer 7.1 sind die Kosten der Errichtung und des Betriebs abweichend von Satz 1 durch eine Sonderzahlung abzulösen.

- 7.3 Die Umlage nach Teil I Ziffer 7.2 erfolgt über die Erhebung eines tankstellenspezifischen Bereitstellungspreises für die Nutzung der Schienen-Tankstelle oder der „AdBlue“-Anlage während der Laufzeit der Vereinbarung. Der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis wird auf die Laufzeit der abzuschließenden Vereinbarung gemäß Teil I Ziffer 7.1 und die verbindliche jährliche Mindestabnahmemenge gemäß Teil I Ziffer 7.2 kalkuliert. Sollte die vorbezeichnete Laufzeit durch den Besteller entgegen der Vereinbarung unterschritten werden, ersetzt dieser der DB Energie nach näherer Maßgabe der Vereinbarung die noch nicht über die Zahlung des tankstellenspezifischen Bereitstellungspreises abgelösten Kosten gemäß Teil I Ziffer 7.1.
- 7.4 Bei Vereinbarung eines tankstellenspezifischen Bereitstellungspreises wird der durch etwaige weitere Kunden für die Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstelle entrichtete tankstellenspezifische Bereitstellungspreis auf die Kosten nach Teil I Ziffer 7.1 angerechnet und über eine jährliche Spitzabrechnung zwischen allen betroffenen Kunden entsprechend ihres Anteils an der Gesamtabnahmemenge von Diesel oder „AdBlue“ an der betreffenden Schienen-Tankstelle ausgeglichen.
- 7.5 Im Fall der beabsichtigten Schließung einer Schienen-Tankstelle nach Teil I Ziffer 3.2 kann der Kunde von DB Energie den Weiterbetrieb der Schienen-Tankstelle innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Schließungsankündigung schriftlich verlangen, sofern er sich schriftlich bereit erklärt, die aus dem Weiterbetrieb entstehenden Kosten für Vorhaltung, Betrieb und Bereitstellung zu tragen und der Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. Teil I Ziffer 7.1 bis 7.4 findet entsprechende Anwendung.

## Teil II Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeines

DB Energie erbringt Leistungen an ihren Schienen-Tankstellen im vertraglich vereinbarten Umfang ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn DB Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen der DB Energie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen der DB Energie abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

### 2. Preise, Steuern und Abgaben

2.1 Die Preise für die Nutzung der Schienen-Tankstellen und für die dort angebotenen Leistungen sowie Anreizentgelte insbesondere für den Fall von Störungen richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt, das unter Einhaltung der aktuellen gesetzlichen (derzeit insbesondere §§ 72, 73 ERegG) und vertraglichen (insbesondere Teil II Ziffer 2.2 bis 2.5) Vorgaben durch DB Energie als rechtlich bindend unter der folgenden Adresse im Internet veröffentlicht wurde:  
[www.dbenergie.de/tankdienste-downloads](http://www.dbenergie.de/tankdienste-downloads).

2.2 DB Energie ist berechtigt, bei Änderung von Steuern und Abgaben oder der Einführung von zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen in ihrer Wirkung Steuern und Abgaben ähnliche Belastungen, die die durch DB Energie zu erbringende Leistung unmittelbar belasten, die Mehrkosten, die ihr aus der neuen bzw. geänderten Abgabe, Steuer oder hoheitlich auferlegten Belastung in der im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Höhe entstehen, ab dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens an den Kunden weiter zu berechnen. Dies gilt nicht, sofern der Weiterberechnung die jeweilige gesetzliche Regelung entgegensteht. Der Kunde wird über die Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

2.3 Darüber hinaus kann DB Energie die Preise und Konditionen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Kalkulation der Preise und Konditionen maßgeblich sind, anpassen. DB Energie ist verpflichtet, bei der Ausübung des billigen Ermessens Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen und diese nach denselben Maßstäben weiterzugeben, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen und das Äquivalenzverhältnis gewahrt ist. Änderungen der Preise und Konditionen sind jeweils nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich. Die Änderungen werden nur wirksam, wenn DB Energie diese dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird DB Energie den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

2.4 Sollte die Produktverfügbarkeit während der Vertragslaufzeit erweitert werden (z.B. durch Hinzukommen weiterer Schienentankstellen oder Erweiterung der an den vorhandenen Schienentankstellen angebotenen Leistungen), ist DB Energie berechtigt und verpflichtet, den Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ sowie das Preisblatt unter Benennung der für die zusätzlich verfügbaren Leistungen geltenden Preise entsprechend zu aktualisieren. DB Energie informiert den Kunden über die vorgenommenen Ergänzungen in Textform; mit Zugang der Information gilt die aktualisierte Version des Anhangs „Standort- und Leistungsübersicht“ sowie des Preisblatts. Teil II Ziffer 2.3 gilt auch für eine nachträgliche Änderung der Preise dieser zusätzlich verfügbaren Leistungen.

2.5 DB Energie ist entsprechend Teil II Ziffer 2.4 berechtigt und verpflichtet, den Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ sowie das Preisblatt zu aktualisieren, sofern die Produktverfügbarkeit während der Vertragslaufzeit gemäß Teil I Ziffer 3 Satz 2 eingeschränkt wird oder eine Schienen-Tankstelle gemäß Teil I Ziffer 7.5 weiterbetrieben wird.

### 3. Anreizregelung

- 3.1 DB Energie ist zur Zahlung eines Anreizentgelts an den Kunden verpflichtet, sofern
- a) der Kunde eine Schienen-Tankstelle zum Zwecke der Aufnahme von Dieseldieselkraftstoff oder „AdBlue“ angefahren hat,
  - b) dort aber Dieseldieselkraftstoff oder „AdBlue“ nicht verfügbar ist,



- c) auf diese Einschränkung in der in Teil I Ziffer 3.3 genannten Verfügbarkeitsübersicht nicht unverzüglich, spätestens vor Eintreffen des Kunden an der Schienen-Tankstelle hingewiesen wurde, und
- d) der Kunde die Nichtverfügbarkeit unverzüglich über die Kommunikationsbox (C-Box) der Schienen-Tankstelle an DB Energie meldet.

Der Kunde kann je Schienen-Tankstelle die Zahlung des Anreizentgelts alle 24 Stunden ab seiner ersten Meldung bis zu dem Zeitpunkt, an dem auf diese Einschränkung in der in Teil I Ziffer 3.3 genannten Verfügbarkeitsübersicht hingewiesen wurde, nur einmal verlangen.

- 3.2 Der Kunde ist zur Zahlung eines Anreizentgelts an DB Energie verpflichtet, sofern
  - a) er einen Bestandteil einer Schienen-Tankstelle mindestens einfach fahrlässig beschädigt hat und
  - b) deswegen die Schienen-Tankstelle (auch teilweise) in ihrer Nutzbarkeit beeinträchtigt wird.
- 3.3 Die Höhen des gemäß den vorstehenden Regelungen jeweils als pauschalierender Schadensersatz zu zahlenden Anreizentgelts ergeben sich im Einzelnen aus dem Preisblatt gemäß Teil II Ziffer 2.1.

#### **4. Abrechnung, Zahlung und Verzug**

- 4.1 Grundlage für die Abrechnung von Dieselkraftstoff, Dieselkraftstoff für Heizzwecke, „AdBlue“ und Motoröl sind die an den Schienen-Tankstellen durch DB Energie erfassten Mengen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 4.2 DB Energie ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst die DB Energie unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bezugs nach billigem Ermessen. Grundlage hierfür sind die betreffenden Angaben des Kunden im Schienen-Tankstellenvertrag. Liegen solche nicht vor, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf Grundlage des Bezugs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. in Vorperioden berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Bezug erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagsforderung für die einzelnen Liefermonate eines Abrechnungsjahres teilt DB Energie dem Kunden durch Übersendung eines Abschlagszahlungsplans mit. Die Abschlagszahlungen für einen Liefermonat sind am 15. des Liefermonats fällig. Die Fälligkeiten richten sich im Einzelnen nach dem dem Kunden übermittelten Abschlagszahlungsplan. Ändern sich die Abrechnungsgrundlagen beispielsweise durch Preisanpassungen oder durch eine Abweichung des tatsächlichen Bezugs des Kunden von dem gemäß den Sätzen 2 bis 5 angenommenen voraussichtlichen Bezug, kann DB Energie den Abschlagszahlungsplan angemessen hieran anpassen. Bei Nichteinhaltung der im Abschlagszahlungsplan oder in den Rechnungen genannten Terminen befindet sich der Kunde automatisch in Verzug.
- 4.3 Nach Ende eines Abrechnungsjahres erfolgt, sofern erforderlich, eine Jahresendabrechnung (Schlussrechnung). Das Abrechnungsjahr wird von DB Energie festgelegt und entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Weichen Beginn und/oder Ende des Lieferzeitraums vom Beginn und/oder Ende des Kalenderjahres ab (unvollständiges Abrechnungsjahr), erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.
- 4.4 Eine Jahresendabrechnung mit allen Kunden, die die jeweiligen Schienen-Tankstellen im jeweiligen Kalenderjahr genutzt haben, wird in folgenden Fällen während der Laufzeit der dem jeweiligen Kundenwunsch zugrunde liegenden Vereinbarung vorgenommen, sofern darin ein tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis vereinbart wurde:
  - a) bei Schienen-Tankstellen, die Gegenstand eines Neubaus, einer Erweiterung oder einer Änderung auf Kundenwunsch gemäß Teil I Ziffer 7.1 sind,
  - b) bei Schienen-Tankstellen, die gemäß Teil I Ziffer 7.5 auf Kundenwunsch weiterbetrieben wurden,
  - c) bei auf Kundenwunsch gemäß Teil I Ziffer 7.1 errichteten „AdBlue“-Anlagen.
- 4.5 Rechnungen werden zu dem von DB Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung fällig. Werktage im Sinn dieser AGB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember und der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Hessen. Die Zahlungen sind für DB Energie kostenfrei und ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto der DB Energie.
- 4.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

- 4.7 Einwände gegen Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Einwände, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Werden Einwände nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt. Die DB Energie weist den Kunden hierauf bei Beginn der Frist besonders hin.
- 4.8 Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Rechnungen oder Abschlagszahlungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und – unbeschadet ihrer Ansprüche aus § 288 Abs. 5 BGB – für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 4.9 Gegen Forderungen der DB Energie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus dem zwischen den beiden Parteien bestehenden Rechtsverhältnis aus dem Schienen-Tankstellenvertrag aufgerechnet werden.

## **5. Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund**

- 5.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem schriftlich abgeschlossenen Schienen-Tankstellenvertrag.
- 5.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden.
- 5.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Dieselkraftstoff oder Betriebsstoffe unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Leistungsverweigerung durch DB Energie bezieht;
  - b) der Kunde wiederholt Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt und die außerordentliche Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde; dies gilt nicht, sofern die Folgen der außerordentlichen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde zur Überzeugung der DB Energie darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt; die außerordentliche Kündigung kann zugleich mit der Mahnung androht werden;
  - c) eine Vertragspartei wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt;
  - d) der Kunde dem Verlangen der DB Energie auf Sicherheitsleistung in einem in Teil I Ziffer 4.2 genannten Fall nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nachkommt oder diese Sicherheit durch monatliche Vorauszahlung abwendet;
  - e) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Kunden eingeleitet wurde; oder
  - f) eine Vertragspartei einem mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der anderen Vertragspartei oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- 5.4 Im Falle der außerordentlichen Kündigung enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in der Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Beendigungstermin bestimmen.

## **6. Haftung**

- 6.1 Die Haftung der DB Energie sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 6.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den die DB Energie bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte

voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 6.3 Die geschädigte Vertragspartei hat der DB Energie einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.

## **7. Vertraulichkeit**

- 7.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden.
- 7.2 Die Vertraulichkeitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen bezüglich eines Vertragspartners ohne Verschulden des anderen Vertragspartners allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren, ohne dass er diese vertraulich zu behandeln hatte.
- 7.3 Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

## **8. Übertragung des Vertrags**

- 8.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.
- 8.2 Die Absicht einer Übertragung ist der anderen Vertragspartei rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, wenn der Dritte ein mit dem Lieferanten verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

## **9. Datenschutz, Bonitätsprüfung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben**

- 9.1 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.
- 9.2 DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung eine Bonitätsauskunft über den Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.
- 9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.

## **10. Anpassung des Schienen-Tankstellenvertrags und der Tanktechnik**

- 10.1 Die Regelungen des Schienen-Tankstellenvertrags (nebst Anlagen) beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die DB Energie berechtigt, eine Anpassung des Schienen-Tankstellenvertrags an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragsparteien vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 10.2 Eine Anpassung des Schienen-Tankstellenvertrags nach Teil II Ziffer 10.1 wird nur wirksam, wenn die DB Energie dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird die DB Energie den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 10.3 Sollte der DB Energie die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des Kunden unzumutbar sein, ist sie berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Ablauf des dem geplanten

ten Wirksamwerden des geänderten Schienen-Tankstellenvertrags vorausgehenden Tages zu kündigen.

- 10.4 Der Kunde unterrichtet DB Energie rechtzeitig über Entwicklungsrichtungen und den Einsatz neuer Fahrzeuge, um bei Bedarf gemeinsam die Tanktechnik bzw. notwendigen Vorschriften (Bahnnormen) weiter entwickeln zu können. Notwendige Genehmigungsverfahren bei Bauartänderungen an Fahrzeugen und damit verbundene Kosten obliegen dem Kunden.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. DB Energie ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 11.2 Auch für Kunden mit Sitz im Ausland findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 11.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 11.4 DB Energie ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- 11.6 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

# Standort- und Leistungsübersicht der Schientankstellen der DB Energie GmbH

Stand 01. Januar 2020



**DB Energie GmbH**  
Pfarrer-Perabo-Platz 2  
60326 Frankfurt am Main

[www.dbenergie.de](http://www.dbenergie.de)

Tankstelle	OMR - Region	Strasse und Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland	Produktangebot				Gleislänge	Gleisnummer	Tankstellen innerhalb Werkstatzbereich/ Werkzaun	Besonderheiten	telefonischer Kontakt
						Dieselskraftstoff (DK)	DK im Heizöltank	AdBlue	Motoröl					
Aachen Rothe Erde	West	Eisenbahnweg 5	52068	Aachen	Nordrhein-Westfalen	x	x		x	620	22			
Aalen	Südwest	Hirschbachstraße 30	73431	Aalen	Baden-Württemberg	x	x		x	65	149		max. Fz.-Länge 65 m	07361 59 23 70
Angermünde	Ost	Templiner Straße 3	16278	Angermünde	Brandenburg	x	x			200	130			
Ansbach	Süd	Naglerstraße	91522	Ansbach	Bayern	x	x			72	45			
Aschaffenburg	Rhein-Main	Gladbacher Überfahrt 7	63739	Aschaffenburg	Bayern	x	x		x	150	425	x		
Aschersleben	Südost	Heinrich Straße 36	06449	Aschersleben	Sachsen-Anhalt	x	x	x		150	33	x		
Aue	Südost	Am Bahnhof 3	08280	Aue	Sachsen	x	x			220	36		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Augsburg	Süd	Firnhaberstraße 22	86159	Augsburg	Bayern	x	x		x	110	3Bw/4Bw	x		
Aulendorf	Südwest	Waldseer Straße 73	88326	Aulendorf	Baden-Württemberg	x	x			105	266			
Bad Kreuznach	Rhein-Main	Burgenlandstraße	55543	Bad Kreuznach	Rheinland-Pfalz	x	x			80	28			
Bad Laasphe	Rhein-Main	In der Stockwiese	57334	Bad Laasphe	Nordrhein-Westfalen	x	x			170	3			
Bamberg	Süd	Gundelsheimer Straße/ Kammermeisterweg	96050	Bamberg	Bayern	x	x	x		234	291	x	offenes Befüllsystem für AdBlue	
Bayreuth	Süd	Tunnelstraße 11	95444	Bayreuth	Bayern	x	x	x		270	010		offenes Befüllsystem für AdBlue Tankgleis 34 nur über Drehscheibe erreichbar	
Bebra	Rhein-Main	Gilfershäuser Straße 12a	36179	Bebra	Hessen	x			x	150	34	x		06622 78 381
Berlin Nord Ost	Seefeld	Wassergrundstraße 7	13053	Berlin	Berlin	x	Beleg			80	212			
Berlin-Lichtenberg	Seefeld	Kaskelstraße 55	10317	Berlin	Berlin	x	x			210	112/120		u.a. geschl. Betankungssystem für DK	
Bestwig	West	Am alten Güterbahnhof 177	59909	Bestwig	Nordrhein-Westfalen	x	x	x		288	11			
Betzdorf	West	Im Höfergarten / Einfahrt Fa. Schäfer	57518	Betzdorf	Rheinland-Pfalz	x	Beleg			490	113			
Bielefeld	West	Herforder Straße 155a	33602	Bielefeld	Nordrhein-Westfalen	x				127	63			
Brake (Unterweser)	Nord	Neustadtstraße	26919	Brake (Unterw)	Niedersachsen	x	Beleg			70	31			
Braunschweig Hbf	Nord	Ackerstraße 75	38126	Braunschweig	Niedersachsen	x	x		x	150	248/249		keine Fahrzeuge mit dreiachsigen Drehgestellen	0531 70 43 310
Braunschweig Hgbf	Nord	Am Hauptgüterbahnhof 28 b	38126	Braunschweig	Niedersachsen	x			x	90	396		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Bremen Hbf	Nord	Theodor-Heuss-Allee 10c	28215	Bremen	Bremen	x	x			224	161			
Bremen Rbf	Nord	Schwarzerweg 143	28023	Bremen	Bremen	x	Beleg		x	77	156			
Bremerhaven Speckenbüttel	Nord	Grauwalling 13	27570	Bremerhaven	Bremen	x	Beleg			100	122			
Buchloe	Süd	Von-Bollstatt-Straße	86807	Buchloe	Bayern	x	x	x		210	501			
Cham (Opf)	Süd	Bahnhofstraße 11	93413	Cham (Opf)	Bayern	x	x			270	11		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Chemnitz	Südost	Glösaer Straße 173	09114	Chemnitz	Sachsen	x	x			50	219	x		
Cochem/Mosel	Rhein-Main	Pinnerstraße	56812	Cochem	Rheinland-Pfalz	x	Beleg			335	9			
Coesfeld	West	Hansestraße 8	48653	Coesfeld	Nordrhein-Westfalen	x	x			253	31			
Cottbus	Ost	Sachsendorfer Straße	03048	Cottbus	Brandenburg	x	x			180	27s		Weichenwärterstellwerk R18 anrufen (Kanal 19)	0355 44 23 87
Crailsheim	Südwest	Horaffenstraße	74564	Crailsheim	Baden-Württemberg	x	x		x	160	71			
Cuxhaven	Nord	Meyerstraße 39	27472	Cuxhaven	Niedersachsen	x	x			208	8		u.a. geschl. Betankungssystem für DK	
Darmstadt	Rhein-Main	Mainzer Straße 126	64293	Darmstadt	Hessen	x	x		x	292	57			
Dessau	Südost	An der Georgenallee 3	06846	Dessau	Sachsen-Anhalt	x	x			160	71	x		
Dieringhausen	West	Strombachstraße	51645	Gummersbach	Nordrhein-Westfalen	x	x	x		200	16	x	geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Dortmund Bbf	West	Werkmeisterstraße 65	44145	Dortmund	Nordrhein-Westfalen	x	x	x		150	411	x		
Dresden Hamburger Str.	Südost	Hamburger Straße 39b	01067	Dresden	Sachsen	x	Beleg			90	536	x		
Dresden Rosenstr.	Südost	Rosenstraße 65	01159	Dresden	Sachsen	x	x				10		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Düsseldorf	West	Harffstraße 110	40591	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	x	x		x	165	44			
Duisburg Hbf	West	Karl-Lehr-Straße 121	47051	Duisburg	Nordrhein-Westfalen	x	x			60	641			
Duisburg Ruhrort	West	Gerrickstraße	47137	Duisburg	Nordrhein-Westfalen	x				124	125		nur Lokomotiven	
Emden	Nord	Am Eisenbahndock 15	26725	Emden	Niedersachsen	x	x			94	247			
Erfurt	Südost	Am Wasserturm 3	99085	Erfurt	Thüringen	x	x			85	194/173a	x		
Euskirchen	West	Oststraße 2	53879	Euskirchen	Nordrhein-Westfalen	x	x	x	x	167	31		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge, geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Finnentrop	West	Bamenohler Straße 247	57413	Finnentrop	Nordrhein-Westfalen	x	x			246	32	x		
Frankfurt/O. Pbf	Seefeld	Mixdorfer Straße	15232	Frankfurt/Oder	Brandenburg	x	x			376	38			
Frankfurt-Abstellbf	Rhein-Main	Hermann-Eggert-Straße	60327	Frankfurt (M)	Hessen	x	x	x	x	376	381		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Freiburg	Südwest	Baseler Straße 108	79100	Freiburg	Baden-Württemberg	x				50	629			
Freilassing	Süd	Westendstraße 3	83395	Freilassing	Bayern	x	x			160	31	x		

Friedrichshafen	Südwest	Olgastraße 32	88045	Friedrichshafen	Baden-Württemberg	x	x		x	200	253		Tankzeiten: Mo bis Sa 21:30 bis 04:20, Sa/So 21:00 bis 00:30, So/Mo 21:00 bis 04:20	
Fröndenberg	West	Bahnhofstraße 15	58730	Fröndenberg	Nordrhein-Westfalen	x	x	x			111			
Fürth (Bay)	Süd	Karolinenstraße/Ecke Karlstraße	90763	Fürth/Bay.	Bayern	x	x			170	44			
Fulda	Rhein-Main	Zieherer Weg	36037	Fulda	Hessen	x	x		x	116	1024	x		
Furth i. W.	Süd	Bahnhofstraße 20	93437	Furth i. Wald	Bayern	x	Beleg			172	111		Schließung zum 30.04.2020 geplant.	
Gera	Südost	Bärenweg	07545	Gera	Thüringen	x	x	x		100	38/46		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Gießen	Rhein-Main	Hollerweg	35392	Gießen	Hessen	x	x		x		135/136			
Görlitz	Südost	Reichenbacher Straße 1	02827	Görlitz	Sachsen	x	x			80	138	x		
Gotha	Südost	Südstraße 2	99867	Gotha	Thüringen	x	x			100	11			
Göttingen	Nord	Maschmühlenstraße 23	37081	Göttingen	Niedersachsen	x	x			160	39			
Gremberg	West	Ratherstraße 2	51149	Gremberg	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg		x	130	288	x	Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Gerolstein	West	Kasselburger Weg 10a	54568	Gerolstein	Rheinland-Pfalz	x	x	x		672	15		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Günzburg	Süd	Bahnhofsplatz 5	89312	Günzburg	Bayern	x	x			60	13			
Hagen-Vorhalle	West	Westpreußenstraße 40	58089	Hagen	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg		x	46	170		nur Lokomotiven	
Haldensleben	Ost	Güntherstraße	39340	Haldensleben	Sachsen-Anhalt	x	x			200	5w			
Halle	Südost	Berliner Straße 16	06112	Halle	Sachsen-Anhalt	x	x			180	8/1	x		
Haltingen	Südwest	Werkstättenplatz/Unterwerkstraße	79576	Weil/Rhein	Baden-Württemberg	x	x			50	30	x	max. Fz.-Länge 60 m	
Hamburg Altona	Nord	Harkortstraße 79	22765	Hamburg	Hamburg	x			x	116	473		geschl. Befüllsystem für DK sowie Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Hamburg Hbf	Nord	Högerdamm 30	20097	Hamburg	Hamburg	x	x		x	231	79			
Hamm GZ	West	Banningstraße	59065	Hamm	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg			246	826			
Hannover Hbf	Nord	Bultstraße 16	30159	Hannover	Niedersachsen	x	x			165	175		u.a. geschl. Betankungssystem für DK	
Hannover-Linden	Nord	Am Fischerhof 24	30449	Hannover	Niedersachsen	x				176	962			
Heilbronn	Südwest	Am Rangierbahnhof	74080	Heilbronn	Baden-Württemberg	x	x			200	66			
Hildesheim	Nord	Senkingstraße 20	31134	Hildesheim	Niedersachsen	x				110	105			
Hof	Süd	Am Bahnbetriebswerk 20	95028	Hof	Bayern	x	x			80/145	363/364	x		
Ingolstadt	Süd	Martin-Hemm-Straße 4	85053	Ingolstadt	Bayern	x	x			151	90	x	EOW - elektrisch ortsbediente Weichen, besondere Einweisung erforderlich	0151 58 40 79 79
Itzehoe	Nord	Rotenbrook 2a	25524	Itzehoe	Schleswig-Holstein	x		x	x	250	18			
Kaiserslautern	Südwest	Logenstraße 39	67655	Kaiserslautern	Rheinland-Pfalz	x	x			150	227/228	x		
Kamenz	Südost	Weinbergstraße 19	01917	Kamenz	Sachsen	x	x			57	18	x		
Karlsruhe	Südwest	Petergraben 2a	76135	Karlsruhe	Baden-Württemberg	x	x		x	100	5/6			
Kassel	Rhein-Main	Angersbachstraße 29	34127	Kassel	Hessen	x	x		x	200	24	x		
Katzhütte	Südost	Am Bahnhof	36404	Katzhütte	Thüringen	x	Beleg				1			
Kehl	Südwest	Carl-Benz-Straße	77694	Kehl am Rhein	Baden-Württemberg	x				110	95		nur für Kleinlokomotiven EOW - elektrisch ortsbediente Weichen, besondere Einweisung erforderlich; Vsl. ab 12/2020 Gleis 77	0151 58 40 79 79
Kempton	Süd	Eicher Straße 9	87435	Kempton	Bayern	x	x			633	53		max. Fz.-Länge 130 m max. Achslast 21 t	
Kiel	Nord	Alte Lübecker Chaussee 15	24114	Kiel	Schleswig-Holstein	x	x		x	328	62			
Koblenz	Rhein-Main	Karhäuserstraße	56073	Koblenz	Rheinland-Pfalz	x	x		x	98	17		Zeitfenster mit Ansprechpartner abstimmen geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	0221 14 12 408
Köln Deutzerfeld	West	Deutz-Mühlheimerstraße 2	50679	Köln Deutzerfeld	Nordrhein-Westfalen	x	x	x		168	24b			
Köln Kalk-Nord	West	Kalker Hauptstraße 298	51103	Köln Kalk Nord	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg		x	44	188			
Korbach	Rhein-Main	Arolser Landstraße 23	34497	Korbach	Hessen	x	x				3			
Kornwestheim Rbf	Südwest	Stammheimer Straße 100	70806	Kornwestheim	Baden-Württemberg	x				30	401	x		
Landshut	Süd	An der Überführung 1	84032	Landshut	Bayern	x	Beleg			80	98			
Lehrte	Nord	Richtersdorf 9	31275	Lehrte	Niedersachsen	x				100	268			
Leinefelde	Südost	An der Schwellenbeize	37327	Leinefelde	Thüringen	x	x			100	214		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Leipzig	Südost	Hermann-Liebmann-Straße 108	04315	Leipzig	Sachsen	x	x			150	172	x	Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Leipzig-Engelsdorf	Südost	Geithainerstraße 24 f	04328	Leipzig	Sachsen	x	x			100	59	x		
Lichtenfels	Süd	Bamberger Straße 44	96215	Lichtenfels	Bayern	x	x			280	146			
Limburg	Rhein-Main	Schaumburger Straße	65549	Limburg	Hessen	x	x		x	120	163	x	keine Fahrzeuge mit dreiachsigen Drehgestellen; ab Einfahrt Weiche 36 HG 10 km/h	0151 58 40 79 79
Lindau	Südwest	Dreierstraße	88131	Lindau	Bayern	x	x		x	85/80	37/10			
Ludwigshafen	Südwest	Oskar-Vongerichten-Straße 7b	67061	Ludwigshafen	Rheinland-Pfalz	x	x	x	x	200	223/224	x	geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Lübeck	Nord	Am Güterbahnhof 20	23558	Lübeck	Schleswig-Holstein	x				212	118		max. Achslast 21 t	
Lüneburg	Nord	Am Altenbrücker Ziegelhof	21337	Lüneburg	Niedersachsen	x	x			294	213			
Magdeb.-Buckau	Ost	Brauereistraße	39104	Magdeburg	Sachsen-Anhalt	x	x	x				x		
Magdeb.-Rothensee	Ost	Windmühlenstraße	39104	Magdeburg-Rothensee	Sachsen-Anhalt	x	x			50	28/b29	x		
Mainz	Rhein-Main	Mombacher Straße 56a	55122	Mainz	Rheinland-Pfalz	x	x		x	160	172			
Mannheim	Südwest	Pfingstweidstraße 20a	68199	Mannheim	Baden-Württemberg	x				200	41			
Markredwitz	Süd	Krauscholdstraße 19	95615	Markredwitz	Bayern	x	Beleg			165	115			
Maschen	Nord	Hörstener Straße 100	21220	Seevetal	Niedersachsen	x			x	331	1867/1868	x	u.a. geschl. Betankungssystem für DK	





Wittenberge	Ost	Bad Wilsnacker Landstraße 1	19322	Wittenberge	Brandenburg	x	x		523	16Z		
Würzburg Hbf	Rhein-Main	Staenderbuehlstraße	97080	Würzburg	Bayern	x	x	x	110	217		
Wuppertal-Langerfeld	West	Jesinghauser Straße 40	42389	Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	x	x	x	212	524		
Wustermark	Seefeld	Rangierbahnhof	14627	Elstal	Brandenburg	x	Beleg		80	139		
Zeitz	Südost	Tiergartenstraße 8	67102	Zeitz	Sachsen-Anhalt	x	x		80	125a	x	
Zittau	Südost	Bahnhofstraße 39	02763	Zittau	Sachsen	x	x		80	63/64	x	
Zwickau	Südost	Geschwister-Scholl-Straße	08056	Zwickau	Sachsen	x	x		135	n36/n40	x	
												Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge Anlage befindet sich auf dem Gelände der RLC GmbH & Co.KG. Eventl. werden gesonderte Nutzungsentgelte erhoben.
												Verkauf in 2020 geplant